Übersicht

Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 23.09.2026
AZ.:

WP 25-30 SV II/011

**Antragsvorlage**

# Antrag SPD vom 16.09.2026: Prüfung einer interkommunalen Zusammenarbeit bei der Überwachung des fließenden Verkehrs

| Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis | | | |
|---|---|---|---|
| | JA | NEIN | ENTH. |
| CDU | | | |
| SPD | | | |
| AfD | | | |
| Grüne | | | |
| FDP | | | |
| Linke | | | |
| BA \| Piraten | | | |
| | | | |
| | | | |

öffentlich

| | | | |
|---|---|---|---|
| Finanzielle Auswirkungen | ☐ ja | ☐ nein | ☒ noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkungen | ☐ ja | ☐ nein | ☒ noch nicht zu übersehen |

**Beratungsfolge:**

| | | |
|---|---|---|
| Hauptausschuss | 25.11.2026 | Vorberatung |
| Rat der Stadt Hilden | 15.12.2026 | Entscheidung |

Anlage: Antrag SPD Prüfung einer interkommunalen Zusammenarbeit bei der Überwachung des fließenden Verkehrs

**Antragstext:**

Prüfung einer interkommunalen Zusammenarbeit bei der Überwachung des fließenden Verkehrs

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. ergebnisoffen zu prüfen, ob und in welcher Form die Stadt Hilden gemeinsam mit einer oder mehreren kreisangehörigen Kommunen eine kommunale bzw. interkommunale Überwachung des fließenden Verkehrs rechtssicher, organisatorisch sinnvoll und wirtschaftlich durchführen kann;
2. insbesondere Kooperationen mit Kommunen im Kreis Mettmann sowie folgende Modelle zu prüfen:
* bilaterale Zusammenarbeit,
* Zusammenarbeit mehrerer kreisangehöriger Städte,
* gegebenenfalls eine weitergehende kreisweite Lösung;
3. die bereits umgesetzte Kooperation Langenfeld/Monheim am Rhein sowie die geplante Zusammenarbeit
Haan/Erkrath hinsichtlich Rechtsgrundlage, Organisation, Personal, Technik,
Kosten und praktischer Erfahrungen auszuwerten;
4. insbesondere die Möglichkeiten einer gemeinsamen Beschaffung und Nutzung von Messanhängern
und sonstiger Messtechnik sowie einer gemeinsamen Organisation von Personal,
Wartung, Eichung, Software, Auswertung und Bußgeldbearbeitung zu untersuchen;
5. die bisherigen Hildener Beschlüsse und Verwaltungsstellungen zu Tempo 30, Verkehrssicherheit,
Lärmschutz, Verkehrsfluss, ÖPNV sowie den Zuständigkeiten von Polizei und Kreis Mettmann einzubeziehen;
6. die rechtlichen Voraussetzungen einer interkommunalen Aufgabenwahrnehmung zu prüfen;
7. dem Rat eine vergleichende rechtliche, organisatorische und wirtschaftliche Bewertung vorzulegen.

Diese soll insbesondere Investitions-, Leasing-, Personal-, Betriebs-, Wartungs- und Verwaltungskosten, die Auslastung der Technik, die Kostenverteilung sowie die bei bestehenden Kooperationen erzielten Einnahmen und entstandenen Kosten darstellen.

Die Prüfung soll ausdrücklich ergänzend zu den bestehenden Zuständigkeiten von Polizei und Kreis Mettmann erfolgen. Diese Zuständigkeiten bleiben unberührt.

**Erläuterungen zum Antrag:**

Auch die aktuellen Entwicklungen bei den Tempo-30-Regelungen in Hilden und die damit verbunden Ziele von Verkehrssicherheit und Lärmschutz machen die Frage einer wirksamen Überwachung bestehender Geschwindigkeitsbeschränkungen relevant. Die Stadtverwaltung führt derzeit keine Geschwindigkeitskontrollen durch; hierfür sind grundsätzlich Polizei und Kreis Mettmann zuständig. Nach der geltenden Rechtslage können allerdings auch kreisangehörigen Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen die Überwachung des fließenden

Verkehrs durchführen.
Ziel des Antrags ist nicht der Aufbau einer eigenen Struktur, sondern die Prüfung einer interkommunalen Lösung. Mit Langenfeld und Monheim am Rhein besteht ein konkretes Modell im Kreis Mettmann: Beide Städte haben eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Geschwindigkeitsüberwachung geschlossen, in der die Stadt Langenfeld die zentrale Bußgeldbearbeitung übernimmt und die Kommunen ihre örtlichen Kontrollschwerpunkte bestimmen.
Die ersten Erfahrungen zeigen einen erheblichen Kontrollumfang: Langenfeld weist seit September 2025 bis Ende Mai 2026 mehr als 10.000 Verstöße und rund 386.000 Euro Verwarnungs- und Bußgelder aus (Quelle: Anzeiger 24), Monheim nach 290 Einsatztagen 6.913 Verstöße und rund 257.000 Euro (Quelle: DeinMonheim). Diesen Einnahmen stehen laufende Kosten gegenüber (Betriebs- und Verwaltungskosten, Miete für Messtechnik, Personalkostenerstattung, Reparaturkosten). Wegen der kurzen Laufzeit und unterschiedlichen Bezugszeiträume eignen sich die Zahlen nicht als Wirtschafts- oder Einnahmeprognose für Hilden; sie zeigen jedoch, dass eine vollständige Betrachtung von Einnahmen und sämtlichen Kosten erforderlich ist. Auch die geplante Zusammenarbeit von Haan und Erkrath soll einbezogen werden, insbesondere hinsichtlich gemeinsamer Nutzung von Technik, Bündelung qualifizierten Personals und zentraler Bußgeldbearbeitung.
Für Hilden soll geprüft werden, ob durch eine Kooperation mit einer oder mehreren Kommunen Technik besser ausgelastet, Personal effizienter eingesetzt und Verwaltungsaufwand gebündelt werden kann (Messanhänger, Beschaffung/Leasing, Wartung, Eichung, Software, Auswertung, Bußgeldbearbeitung) und somit ergänzend die Geschwindigkeitsüberwachung ermöglicht werden kann.
Die Verwaltung soll eine belastbare Entscheidungsgrundlage erarbeiten und dem Rat mögliche Kooperationsmodelle einschließlich ihrer rechtlichen Voraussetzungen, Kosten, organisatorischen Auswirkungen und Erfahrungen aus dem Kreis Mettmann vorlegen.
Hinweis: zur Recherche wurde KI verwendet.

Für die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hilden
gez.
Andrea Janeck
Ratsmitglied
Kimberly Bauer
Ratsmitglied

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Aktuell führt der Kreis Mettmann auch in Hilden an wechselnden Stellen im Stadtgebiet Geschwindigkeitsüberwachungen durch.

Standorte der stationären Geschwindigkeitsmessung in Hilden sind:

- Ostring / Oststr. - FR Erkrath
- Ostring / Oststr. - FR Langenfeld

Darüber hinaus werden wechselnde mobile Überwachungspunkte wöchentlich unter Geschwindigkeits- & Rotlichtüberwachung / Kreisverwaltung Mettmann kommuniziert.

Die Verwaltung begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung des Antrags, die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit bei der Überwachung des fließenden Verkehrs zu prüfen.

Die Stadt Hilden beschäftigt sich mit dieser Fragestellung bereits seit geraumer Zeit aus eigenem Antrieb.

Neben der Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen wurden insbesondere bestehende Modelle interkommunaler Zusammenarbeit betrachtet.

Zuletzt hat sich die Verwaltung am 3. Februar 2026 im Rahmen eines Austausches in Herdecke unter Beteiligung des Städte- und Gemeindebundes umfassend über die rechtlichen und praktischen Voraussetzungen sowie über Erfahrungen anderer Kommunen informiert.

Damit liegen bereits wesentliche Erkenntnisse vor, die in die weitere Prüfung einbezogen werden können.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass aufgrund der Änderungen des Ordnungsbehördengesetzes NRW und in diesem Kontext konkret § 48 Abs. 2 OBG NRW zum 01.07.2026 auch übrige Gemeinden (*also auch mittelgroße Kommunen*) die Geschwindigkeitsüberwachung an Gefahrenstellen auf Antrag übernehmen können.

Damit ist bei Vorhandensein von Gefahrenstellen auch eine Geschwindigkeitsüberwachung ohne Kooperation mit einer anderen Kommune - auf Antrag - grundsätzlich möglich.

**Rechtliche und organisatorische Voraussetzungen interkommunaler Zusammenarbeit**

Eine kommunale Überwachung des fließenden Verkehrs setzt zunächst voraus, dass die hierfür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Von besonderer Bedeutung sind dabei insbesondere die Regelungen des Ordnungsbehördengesetzes NRW, der Gemeindeordnung NRW sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW.

Maßnahmen zur Geschwindigkeitsüberwachung dienen der Verkehrssicherheit, insbesondere der Verhütung von Verkehrsunfällen mit schweren Folgen.
Das Vorliegen einer Geschwindigkeitsbeschränkung reicht nicht aus, um von einer Gefahrenstelle auszugehen (Ziff 48.21 Verwaltungsvorschrift zu § 48 OBG).

Bei einer interkommunalen Aufgabenwahrnehmung sind darüber hinaus die Zuständigkeiten des Kreises Mettmann und der Kreispolizeibehörde zu berücksichtigen.

Eine entsprechende Abstimmung ist daher zwingender Bestandteil einer weiteren Prüfung.

Im Kreis Mettmann ist insbesondere zu berücksichtigen, dass bei einer Aufgabenübertragung beziehungsweise einer interkommunalen Aufgabenwahrnehmung neben den beteiligten Kommunen auch die Bezirksregierung einzubinden ist.

Je nach Ausgestaltung sind zudem die Kommunalaufsicht sowie die erforderlichen politischen Gremien zu beteiligen.

Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung wäre entsprechend vorzubereiten und dem vorgesehenen Genehmigungs- beziehungsweise Anzeigeverfahren zuzuführen.

**Erfahrungen aus bestehenden Kooperationen**

Die Verwaltung hat sich unter anderem mit der bereits praktizierten Zusammenarbeit zwischen Langenfeld und Monheim am Rhein beschäftigt.

Dabei zeigt sich, dass eine solche Kooperation grundsätzlich umsetzbar ist.
Gleichzeitig entsteht ein erheblicher organisatorischer und monetärer Aufwand.

Insbesondere die zentrale Bearbeitung der Ordnungswidrigkeiten und die damit verbundene Bußgeldstelle sind ein wesentlicher Baustein des Kooperationsmodells.
Der Personalbedarf im Bereich der Bußgeldstelle entsteht insbesondere durch erforderliche Arbeiten, wie zum Beispiel das Einlesen von Fotos, Qualitätskontrolle und ggf. Nachbearbeitung, vielfach sind Halterabfragen beim Kraftfahrt-Bundesamt und Fahrerermittlungen (*Fotoabgleich mit dem Pass- und Personalausweisregister, Amtshilfeersuchen an fremde Wohnorte, Vor-Ort-Überprüfungen*) erforderlich, hinzu kommen Verwarn-, Anhörungs- und Bußgeldschreiben, Buchungsanordnungen und Einspruchsverfahren, die Personal binden.
Hier zeigt sich, dass die Personalbemessung so auskömmlich sein muss, dass auch in Phasen temporärer Abwesenheit des Personals (Urlaub / Krankheit), die Eingänge fristgemäß erledigt werden können.
Ansonsten kann die Stadt, in der die Bußgeldstelle verankert ist, ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen und muss - im Zweifel - auch zugunsten des Vertragspartners eigene Bußgeldverfahren zurückstellen.

Es zeigt sich auch, dass jede Kommune mit einem / mehren Messgeräten ausgestattet sein muss, ein zum Beispiel wochenweises Verschieben der Messtechnik von Kommune A zu Kommune B wird nicht empfohlen.

Auch technische Fragen sind von erheblicher Bedeutung.
Messgeräte, Software, Schnittstellen und die Verfahren zur Bildaufbereitung und Auswertung müssen miteinander kompatibel sein.
Hinzu kommen Fragen der Wartung, Eichung, Kalibrierung, Schulung und des Transports beziehungsweise der regelmäßigen Umsetzung der Geräte.

Die Erfahrungen aus Langenfeld und Monheim zeigen damit insbesondere, dass eine interkommunale Zusammenarbeit nicht lediglich auf die gemeinsame Anschaffung oder Nutzung eines Messanhängers reduziert werden kann.
Vielmehr muss die gesamte Prozesskette von der Festlegung des Kontrollortes über die Messung und Auswertung bis zur abschließenden Bearbeitung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens betrachtet werden.

**Personal- und Sachkostenaufwand**

Bei einer weiteren Prüfung sind daher nicht nur die möglichen Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern, sondern sämtliche entstehenden Aufwendungen gegenüberzustellen.

Hierzu gehören - unabhängig von der Frage, ob im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit geplant wird, oder nicht - insbesondere:

- Beauftragung eines Gutachtens zur Auswertung des Stadtgebietes in Bezug auf Gefahrenstellen nach OBG NRW
- Anschaffung oder Leasing der Messtechnik,
- Wartung und Reparatur,
- Eichung und Kalibrierung,
- Software und erforderliche Schnittstellen,
- gegebenenfalls Dienstleistungen zur Bildaufbereitung,
- Schulung des Mess- und Auswertepersonals,
- Personalaufwand für Auswertung und Bußgeldbearbeitung und auch Begleitung von Gerichtsverfahren (*basierend auf den Erfahrungen anderer Kommunen mindestens 2 vollzeitverrechnete Stellen*),
- Transportfahrzeug (*Zugfahrzeug*) zur Umsetzung der Messtechnik,
- organisatorischer Aufwand für die Standortplanung und Dokumentation sowie
- Kosten für die interkommunale Zusammenarbeit und deren Administration

Nach den bisherigen Erfahrungen ist insbesondere für die Bußgeldbearbeitung mit einem nicht unerheblichen zusätzlichen Personalbedarf zu rechnen.

Bei einer Kooperation muss daher frühzeitig geklärt werden, welche Kommune diese Aufgabe übernimmt und wie der dadurch entstehende Personal- und Sachaufwand auf die beteiligten Kommunen verteilt wird.

**Betrachtung Kosten und Anzahl vereinnahmte Bußgelder pro Jahr**

Im Vergleich der Städte im Kreis zeigen sich in Bezug auf die Struktur des Stadtgebietes deutliche Unterschiede.

Vergleicht man exemplarisch die Nachbarstädte Langenfeld und Hilden zeigt sich, dass bei annähernd gleicher Bevölkerungszahl die Stadtgebiete deutlich unterschiedlich sind:

Hilden ist mit 26 km² vergleichsweise kompakt, mit einer dichten Stadtstruktur.

Langenfeld hingegen mit 41 km² verfügt über ein größeres Stadtgebiet mit längeren Verbindungsstraßen und unterschiedlichen Siedlungs- und Gewerbebereichen.

Ob daher die Prognose einer Nachbarstadt, jährlich rund 450.000 € aus Bußgeldern den Aufwänden im Bereich Geschwindigkeitsüberwachung gegenüberstellen zu können, in dieser Form auch dauerhaft für Hilden zutreffen wird, ist in Frage zu stellen.

In Frage zu stellen ist auch, ob Einnahmenprognosen sich stabil halten, oder ob im Zeitverlauf eher eine rückläufige Entwicklung zu verzeichnen sein wird, da beabsichtigte Lern- und Steuerungseffekte auch tatsächlich eintreten.

Allein jährliche zusätzliche Personalkosten von rund 140.000 bis 160.000 € müssen bei einer anzunehmenden Vergütung nach EG 9a TVöD (*höhere Vergütung aufgrund der Bearbeitung von Bußgeldvorgängen incl. der Begleitung von Gerichtsverfahren*) angesetzt werden.
Hinzu kommen weitere jährliche Gesamtkosten des Regelbetriebs einschließlich kalkulatorischer Abschreibungen unter anderem aus den unter Punkt 3 benannten Positionen (*Software, Lizenzen, Schnittstellen, Updates; Wartung, Reparatur, Eichung, Kalibrierung; Fahrzeugkosten, Kraftstoff, Versicherung, Reparatur; Schulungen, Fortbildungen; interne Gemeinkosten*).
Es scheint realistisch, mit jährlichen Gesamtkosten - abhängig vom Modell (*Kauf, Miete oder Leasing der Messtechnik*) - von rund 270.000 € - 300.000 € zu kalkulieren

Demgegenüber steht - wie oben beschrieben - die ungewisse Frage, ob Bußgelder in entsprechender Höhe eingefahren werden können.
Im ersten Jahr kämen zusätzliche Einführungskosten
- abhängig vom Modell (*Kauf, Miete oder Leasing der Messtechnik*) -
von geschätzt rund 250.000 € - 300.000 € hinzu (*Messgerät mit „Blitzeranhänger“, Transportfahrzeug, Software und Auswertungs- / Schnittstellentechnik, Schulungen*).

Ungeachtet der Einführungskosten müssten demnach im „Regelbetrieb“ bei einer durchschnittlichen Einnahme pro Fall in Höhe von 30 € **jährlich 10.000 Bußgelder** von Hildener Bürgerinnen und Bürgern / Besucherinnen und Besuchern bezahlt werden, um zumindest die Kosten ausgleichen zu können.

Wirtschaftlich ist die Implementierung einer städtischen Geschwindigkeitsüberwachung - zusätzlich zu den etablierten Überwachungen durch den Kreis Mettmann - demnach keineswegs automatisch attraktiv.
Sie bindet Investitionsmittel, Personal und dauerhafte Verwaltungsressourcen.
Ein vermeintlicher Einnahmeüberschuss lässt sich ohne belastbare Fallzahlen nicht seriös versprechen.

**Verkehrssicherheit als maßgebliches Kriterium**

Eine Geschwindigkeitsüberwachung kann nicht allein unter dem Gesichtspunkt möglicher Einnahmen betrachtet werden.

Maßgeblich ist - wie oben ausführlich dargelegt - vielmehr die Verkehrssicherheit.

Die Auswahl von Kontrollstandorten muss daher sachlich begründet und nachvollziehbar erfolgen. In Betracht kommen insbesondere nachgewiesene Gefahrenstellen, Unfallschwerpunkte sowie besonders schutzwürdige Bereiche, beispielsweise im Umfeld von Schulen, Kindertagesstätten und Einrichtungen für ältere Menschen.

Für eine belastbare Standortplanung können Instrumente wie eine Verkehrssicherheitskarte, eine Hotspotanalyse oder eine systematische Risikobewertung des inner- und außerstädtischen Straßennetzes hilfreich sein.

Die Zuständigkeiten der Verkehrsbehörde sowie die erforderliche Abstimmung mit dem Kreis Mettmann und der Kreispolizeibehörde sind dabei zu berücksichtigen. Möglicherweise wäre hier auch die Erstellung eines Sachverständigengutachtens erforderlich, was wiederum auch Aufwendungen verursachen würde.

**Technische Umsetzung**

Im Rahmen der bisherigen Recherchen wurden unterschiedliche technische Modelle betrachtet. Hierzu gehören insbesondere stationäre beziehungsweise semistationäre Anlagen sowie mobile Messanhänger.

Dabei bestehen unterschiedliche Beschaffungs- und Betriebsmodelle, beispielsweise Kauf, Leasing oder Miete beziehungsweise eine fallbezogene Dienstleistung.

Von besonderer Bedeutung ist die technische Kompatibilität der eingesetzten Geräte mit der eingesetzten Bußgeldsoftware.
Ebenso müssen Fragen der Eichung, Kalibrierung, Schulung des Personals und der fachgerechten

Aufstellung der Geräte geklärt werden.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen zudem, dass die technische Ausstattung grundsätzlich zuverlässig beherrschbar ist.

Der wesentliche organisatorische Aufwand liegt vielmehr in der Einbindung der Technik in die gesamte Verwaltungs- und Verfahrenskette.

**Zusätzliche Überlegungen und weiteres Vorgehen**

Die in Hilden jüngst implementierten Regelungen zum Tempo 30 sollten nach Einschätzung der Verwaltung in Bezug auf einen etwaigen Zeitkorridor einer eventuellen Implementierung von Geschwindigkeitsüberwachungen nicht außen vorgelassen werden.

**Die Verwaltung schlägt daher vor, die bereits aufgenommenen Prüfungen und Beobachtungen grundsätzlich fortzuführen.**

Dabei sollen insbesondere

- die weiteren Erfahrungen aus Langenfeld/Monheim,
- die Erkenntnisse aus dem Austausch in Herdecke,
- der Zusammenarbeit Haan/Erkrath,
- mögliche weitere Kooperationspartner im Kreis Mettmann,
- die erforderlichen Personalressourcen,
- die technischen und organisatorischen Voraussetzungen,
- die Kosten unterschiedlicher Beschaffungs- und Betriebsmodelle sowie
- die erforderlichen Abstimmungen mit Kreis, Kreispolizeibehörde und Bezirksregierung

betrachtet werden.

Ziel ist es, eine belastbare Entscheidungsgrundlage zu schaffen, auf deren Grundlage beurteilt werden kann, ob und in welcher Form eine interkommunale Zusammenarbeit für Hilden rechtssicher, organisatorisch sinnvoll und wirtschaftlich darstellbar ist.
Die Verwaltung sieht in der interkommunalen Zusammenarbeit grundsätzlich einen möglichen Ansatz, um vorhandene Ressourcen gemeinsam zu nutzen und die mit einer eigenen Struktur verbundenen Aufwendungen zu begrenzen, bezieht jedoch auch von anderen Kommunen geschilderte Herausforderungen bei einer interkommunalen Zusammenarbeit in diesem Sektor mit in die Bewertung ein.

Es ist ausdrücklich festzuhalten, dass die Prüfung ergebnisoffen erfolgt.
Eine Entscheidung über die Einführung einer kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung oder über ein konkretes Kooperationsmodell ist damit nicht verbunden.

Die im Antrag angesprochenen Aspekte werden damit bereits in die laufenden Überlegungen der Verwaltung einbezogen.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

**Klimarelevanz:**

keine

**Inklusionsrelevanz:**
keine

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion im Rat der Stadt Hilden

SPD Soziale Politik für Hilden.

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hilden • Bahnhofsallee 24 • 40721 Hilden

16. September 2026

# A N T R A G

**zur Sitzung des Hauptausschusses am 16.09.2026**

## Prüfung einer interkommunalen Zusammenarbeit bei der Überwachung des fließenden Verkehrs

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. ergebnisoffen zu prüfen, ob und in welcher Form die Stadt Hilden gemeinsam mit einer oder mehreren kreisangehörigen Kommunen eine kommunale bzw. interkommunale Überwachung des fließenden Verkehrs rechtssicher, organisatorisch sinnvoll und wirtschaftlich durchführen kann;
2. insbesondere Kooperationen mit Kommunen im Kreis Mettmann sowie folgende Modelle zu prüfen:
   * bilaterale Zusammenarbeit,
   * Zusammenarbeit mehrerer kreisangehöriger Städte,
   * gegebenenfalls eine weitergehende kreisweite Lösung;
3. die bereits umgesetzte Kooperation Langenfeld/Monheim am Rhein sowie die geplante Zusammenarbeit Haan/Erkrath hinsichtlich Rechtsgrundlage, Organisation, Personal, Technik, Kosten und praktischer Erfahrungen auszuwerten;
4. insbesondere die Möglichkeiten einer gemeinsamen Beschaffung und Nutzung von Messanhängern und sonstiger Messtechnik sowie einer gemeinsamen Organisation von Personal, Wartung, Eichung, Software, Auswertung und Bußgeldbearbeitung zu untersuchen;
5. die bisherigen Hildener Beschlüsse und Verwaltungsstellungen zu Tempo 30, Verkehrssicherheit, Lärmschutz, Verkehrsfluss, ÖPNV sowie den Zuständigkeiten von Polizei und Kreis Mettmann einzubeziehen;
6. die rechtlichen Voraussetzungen einer interkommunalen Aufgabenwahrnehmung zu prüfen;
7. dem Rat eine vergleichende rechtliche, organisatorische und wirtschaftliche Bewertung vorzulegen. Diese soll insbesondere Investitions-, Leasing-, Personal-, Betriebs-, Wartungs- und Verwaltungskosten, die Auslastung der Technik, die Kostenverteilung sowie die bei bestehenden Kooperationen erzielten Einnahmen und entstandenen Kosten darstellen.

Die Prüfung soll ausdrücklich ergänzend zu den bestehenden Zuständigkeiten von Polizei und Kreis Mettmann erfolgen. Diese Zuständigkeiten bleiben unberührt.



**SPD-Fraktion Hilden**
Bahnhofsallee 24
40721 Hilden

Fon +49 (0) 21 03 / 54 708
fraktion@spd-hilden.de

**Öffnungszeiten**
Montags-Donnerstags von 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstags zusätzlich von 18:00 – 20:00 Uhr

/SPDHilden
@spd_hilden
SPD-HILDEN.DE

## Begründung:

Auch die aktuellen Entwicklungen bei den Tempo-30-Regelungen in Hilden und die damit verbunden Ziele von Verkehrssicherheit und Lärmschutz machen die Frage einer wirksamen Überwachung bestehender Geschwindigkeitsbeschränkungen relevant. Die Stadtverwaltung führt derzeit keine Geschwindigkeitskontrollen durch; hierfür sind grundsätzlich Polizei und Kreis Mettmann zuständig. Nach der geltenden Rechtslage können allerdings auch kreisangehörigen Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen die Überwachung des fließenden Verkehrs durchführen.

Ziel des Antrags ist nicht der Aufbau einer eigenen Struktur, sondern die Prüfung einer interkommunalen Lösung. Mit Langenfeld und Monheim am Rhein besteht ein konkretes Modell im Kreis Mettmann: Beide Städte haben eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Geschwindigkeitsüberwachung geschlossen, in der die Stadt Langenfeld die zentrale Bußgeldbearbeitung übernimmt und die Kommunen ihre örtlichen Kontrollschwerpunkte bestimmen. Die ersten Erfahrungen zeigen einen erheblichen Kontrollumfang: Langenfeld weist seit September 2025 bis Ende Mai 2026 mehr als 10.000 Verstöße und rund 386.000 Euro Verwarnungs- und Bußgelder aus (Quelle: Anzeiger 24), Monheim nach 290 Einsatztagen 6.913 Verstöße und rund 257.000 Euro (Quelle: DeinMonheim). Diesen Einnahmen stehen laufende Kosten gegenüber (Betriebs- und Verwaltungskosten, Miete für Messtechnik, Personalkostenerstattung, Reparaturkosten). Wegen der kurzen Laufzeit und unterschiedlichen Bezugszeiträume eignen sich die Zahlen nicht als Wirtschafts- oder Einnahmeprognose für Hilden; sie zeigen jedoch, dass eine vollständige Betrachtung von Einnahmen und sämtlichen Kosten erforderlich ist. Auch die geplante Zusammenarbeit von Haan und Erkrath soll einbezogen werden, insbesondere hinsichtlich gemeinsamer Nutzung von Technik, Bündelung qualifizierten Personals und zentraler Bußgeldbearbeitung.

Für Hilden soll geprüft werden, ob durch eine Kooperation mit einer oder mehreren Kommunen Technik besser ausgelastet, Personal effizienter eingesetzt und Verwaltungsaufwand gebündelt werden kann (Messanhänger, Beschaffung/Leasing, Wartung, Eichung, Software, Auswertung, Bußgeldbearbeitung) und somit ergänzend die Geschwindigkeitsüberwachung ermöglicht werden kann.

Die Verwaltung soll eine belastbare Entscheidungsgrundlage erarbeiten und dem Rat mögliche Kooperationsmodelle einschließlich ihrer rechtlichen Voraussetzungen, Kosten, organisatorischen Auswirkungen und Erfahrungen aus dem Kreis Mettmann vorlegen.

Hinweis: zur Recherche wurde KI verwendet.

**Für die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hilden**

gez.

| | |
|---|---|
| Andrea Janeck | Kimberly Bauer |
| Ratsmitglied | Ratsmitglied |



**SPD-Fraktion Hilden**
Bahnhofsallee 24
40721 Hilden

Fon +49 (0) 21 03 / 54 708
fraktion@spd-hilden.de

**Öffnungszeiten**
Montags-Donnerstags von 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstags zusätzlich von 18:00 – 20:00 Uhr

/SPDHilden
@spd_hilden
SPD-HILDEN.DE